



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

| | |
|--|----|
| Abkürzungen | 2 |
| Entscheide | |
| Niveauwechsel im Fach Französisch auf der Sekundarstufe I | 3 |
| Ablehnung des Gesuchs um Repetition der 2. Sekundarklasse | 4 |
| Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung der Schularten | 5 |
| Abklärungen | |
| Schulzeugnis für Kinder von Fahrenden | 7 |
| Haftung für Hund einer Lehrperson im Schulzimmer | 8 |
| Wer gibt der Schule Auskunft darüber, welcher Elternteil das Sorgerecht hat? | 9 |
| Wechsel des Niveaunkurses während des Semesters | 10 |
| Keine Angaben des Klassendurchschnittes bei Prüfungen | 11 |
| Logopädie erfolgt in deutscher Sprache | 12 |
| Keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Begründung von Absenzen im Zeugnis | 13 |
| Elternbeitrag an ein Klassenlager | 14 |
| Schwimmen – Sorgfaltspflicht der Lehrperson | 15 |

Abkürzungen

| | |
|--------|--|
| BGE | Bundesgerichtsentscheid |
| BGS | Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug |
| BV | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) |
| DBK | Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug |
| KESB | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde |
| OR | Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220) |
| PromR | Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (Promotionsreglement; BGS 412.113) |
| SchulG | Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11) |
| SchulR | Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (Schulreglement; BGS 412.112) |
| SchulV | Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Schulverordnung; BGS 412.111) |
| SPD | Schulpsychologischer Dienst |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) |

Niveauwechsel im Fach Französisch auf der Sekundarstufe I

§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 PromR – Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bezüglich des Wechsels der Niveaure, sofern das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten nicht gemeinsam entscheiden können.

B. besuchte die 2. Sekundarklasse. Nachdem sein Notendurchschnitt 3,6 erreichte und sowohl die Französischlehrerin als auch die Klassenlehrerin seine Arbeitshaltung und Motivation bemängelten, teilte der Rektor dessen Eltern mit, dass B. im Fach Französisch vom Niveau A ins Niveau B wechsele. Gegen diesen Entscheid reichten die Eltern von B. (nachfolgend Beschwerdeführende) eine Verwaltungsbeschwerde bei der DBK ein. Diese wies die Beschwerde ab.

Die DBK hielt in ihren Erwägungen zunächst fest, dass der Entscheid richtig zustande gekommen sei, nachdem sich die Beschwerdeführenden und das Lehrpersonenteam nicht einigen konnten. Der Entscheid des Rektors konnte aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht bemängelt werden, da den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör gewährt wurde und sie über allfällige Konsequenzen in Bezug auf ungenügende Leistungen in einem Niveaufach hinreichend informiert wurden.

In materieller Sicht waren die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung von B. zu prüfen. Der Notendurchschnitt von B. betrug 3,6, was einen Wechsel vom Niveau A ins Niveau B rechtfertigte. Im Zeitpunkt des Entscheids waren auch keine Massnahmen erkennbar, die eine positive Auswirkung auf die Leistungen im Fach Französisch gehabt hätten, so dass der Rektor zu Recht auf eine mutmassliche negative Entwicklung schliessen durfte. Das sinnvolle Organisieren von Arbeiten, das sich Motivieren fürs Lernen sowie die Übernahme von Verantwortung waren bei B. im Zeitpunkt des Entscheids noch nicht erkennbar. Ein Wechsel des Niveaus im Fach Französisch war somit gerechtfertigt.

Direktion für Bildung und Kultur, 30. Juni 2015

Ablehnung des Gesuchs um Repetition der 2. Sekundarklasse

§ 25 Abs. 1 PromR – Die Repetition einer Klasse auf der Sekundarstufe I ist nur in besonderen Fällen möglich. Jedoch kann auch bei Vorliegen eines besonderen Falls ein Repetitions-gesuch lediglich gutgeheissen werden, wenn der besondere Fall die Ursache für die ungenügenden Leistungen darstellt.

Der Vater von C. stellte ein Gesuch um Repetition der zweiten Sekundarklasse, da C. seit Beginn seiner Schulzeit unter besonderem Druck gestanden sei, da er früh eingeschult worden und als Jüngster wahrscheinlich zu wenig reif gewesen sei. Zuletzt hätten ihn familiäre Probleme (Depressionen der Mutter) schwer belastet. Gegen den Entscheid des Rektors, das Gesuch um Repetition der zweiten Sekundarklasse abzulehnen, erhob der Vater von C. Einsprache beim Rektor. Gegen den in diesem Zusammenhang ergangenen Einspracheentscheid des Rektors reichte der Vater von C. bei der DBK eine Beschwerde ein.

Die DBK stellte fest, dass eine Repetition einer Klasse auf der Sekundarstufe I nur in besonderen Fällen möglich ist (§ 25 Abs. 1 PromR). Als besondere Fälle gelten beispielsweise eine längere Absenz, eine schwierige Familiensituation, familiäre Turbulenzen, die die Schülerin bzw. den Schüler belasten oder auch eine besondere, vorübergehend krankheitsbedingte Einschränkung. Entscheidend ist gemäss den Materialien die Gesamtbeurteilung der Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers. Der für eine freiwillige Repetition vorausgesetzte objektive Grund ist gegeben, wenn die schulischen Leistungen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers offensichtlich nicht ihrem bzw. seinem Potenzial entsprechen und diese Diskrepanz nicht in ihrem bzw. seinem willentlichen Verhalten begründet ist. Es muss mithin eine Diskrepanz zwischen real erbrachter und möglicher Leistung feststellbar sein.

Von einer schwierigen Familiensituation konnte zwar vorliegend ausgegangen werden. Jedoch kann auch bei Vorliegen einer schwierigen Familiensituation ein Repetitions-gesuch lediglich gutgeheissen werden, wenn darin die Ursache für die ungenügenden Leistungen zu sehen ist. Die Kausalität zwischen besonderem Fall und ungenügender Leistung lässt sich daran erkennen, dass als Folge des besonderen Falls ein markanter Einbruch im Leistungsvermögen erfolgt. Aus den Akten über die schulische Laufbahn von C. war jedoch kein solcher markanter Einbruch in seinem Leistungsvermögen im Zeitraum der geltend gemachten familiären Umstände ersichtlich. Dies ergab sich aus der Zusammenstellung der Noten der beiden Schuljahre.

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Promotion, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrpersonenteam der betreffenden Klasse dies als angezeigt erscheinen lässt. Vorliegend deutete die Gesamtbeurteilung in den Akten allerdings auf einen Schulartenwechsel von der Sekundarschule in die Realschule hin, nicht auf eine Repetition.

Die Voraussetzungen für eine Repetition der 2. Sekundarklasse waren somit nicht erfüllt, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde.

Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung der Schularten

§§ 8 Abs. 1 Bst. c, 30 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 32 Abs. 1 SchulG – Die Gemeinden sind auf Sekundarstufe I zur Führung der Schularten Werkschule, Realschule und Sekundarschule verpflichtet. Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Die Bewilligung zum Betrieb von schulartendurchmischten Klassen an der Oberstufe wird jedoch nicht erteilt, wenn eine Oberstufenschule ausreichend hohe Schülerzahlen sowohl in der Real- wie auch in der Sekundarschule ausweist, um im laufenden Schuljahr wie auch künftig Klassen entsprechend dem kooperativen Oberstufenmodell sinnvoll zu bilden.

§ 32 SchulG eröffnet auch keine Möglichkeit, im Bereich der Sekundarstufe I kooperative und integrierte Schulmodelle zu mischen, um nebst schulartentrennten auch schulartendurchmischte Klassen zu bilden.

Die Oberstufenschule der Einwohnergemeinde Z. (Beschwerdeführerin) betreibt für den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler seit mehreren Jahren nicht konsequent schulartentrennte Mischklassen. Sie begründet diesen Betrieb mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die entweder eine Realklasse mit zu vielen Schülerinnen und Schülern oder zwei Realklassen mit zu wenigen Schülerinnen und Schülern zulassen. Die DBK wies das Gesuch der Einwohnergemeinde Z. um Bewilligung von schulartengemischten Klassen auf der Oberstufe mit der Begründung ab, dass keine Notwendigkeit von schulartendurchmischten Klassen ersichtlich sei, da mit der angegebenen Anzahl Schülerinnen und Schüler die Bildung von zwei bis drei Klassen in der Sekundarschule und von einer grösseren bzw. zwei kleineren Klassen in der Realschule nicht ausgeschlossen sei.

Gegen diesen Entscheid erhob die Einwohnergemeinde Z. Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug mit dem Antrag um Aufhebung der Verfügung und Bewilligung von schulartengemischten Klassen in der Oberstufe.

Der Regierungsrat stellte fest, dass die Gemeinden auf Sekundarstufe I zur Führung der Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule verpflichtet sind (§ 8 Abs. 1 Bst. c SchulG) und dass sich die Sekundarstufe I in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule gliedert (§ 30 Abs. 1 SchulG). Hinsichtlich der Klassengrössen gilt sowohl für die Real- wie auch die Sekundarschule eine Richtzahl von 18 und eine Höchstzahl von 22 (heute 24) Schülerinnen und Schülern (§ 12 Abs. 1 SchulG). Zur Bewilligung anderer Organisationsformen gemäss § 32 des SchulG hat der Gemeinderat der DBK ein begründetes Gesuch einzureichen und das beantragte Modell zu beschreiben (§ 3^{bis} SchulR).

Bei der Auslegung von § 32 SchulG kam der Regierungsrat zum Schluss, dass in erster Linie die Sekundar- und Realschulen kooperativ geführt werden sollen, wobei es den Gemeinden freisteht, auch die Werkschule in die Zusammenarbeit zwischen den Schularten miteinzubeziehen. Lediglich wenn die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gemeinde eine kooperativ geführte Oberstufe nicht zulässt, soll es möglich sein, ein integriertes Modell im Sinne einer Oberstufe mit Stammklassen und verschiedenen Niveauekursen oder eine Oberstufe mit nach Leistungsniveaus differenzierten Klassen zu bilden (Bericht und Antrag). Demgemäss ist § 32 SchulG als Ausnahme von § 31 SchulG im Sinne eines Wechsels von einer aufgrund geringer Anzahl Schülerinnen und Schüler unzuweckmässigen kooperativen zu einer integrierten Organisationsform der Oberstufe zu verstehen. Kernkriterium bei der Bewilligung einer inte-

griert geführten Oberstufe ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gemeinde. Nur wenn diese zu tief ausfällt, um eine sinnvolle Aufteilung der Klassen nach den gesetzlich vorgegebenen Schularten zu erzielen, kann eine Abweichung vom vorgesehenen Grundmodell der kooperativ geführten Oberstufe im Sinne eines integrierten Oberstufenmodells bewilligt werden. Eine Mischung von kooperativen und integrierten Schulmodellen zur Führung der Oberstufe ist deshalb gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Regierungsrat verneinte auch die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen zur Bewilligung von nicht nach Schularten getrennten Klassen gemäss § 32 SchulG erfüllen würde. Denn für die Beschwerdeführerin ist es mit durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schülern in der ersten Realklasse und 45 Schülerinnen und Schülern in der ersten Sekundarklasse ohne weiteres möglich, eine kooperative Oberstufe mit schulartengetrennten Klassen zu führen, ohne die Anzahl der Klassen und damit den Ressourcenverbrauch erhöhen zu müssen.

Regierungsrat, 12. Juli 2016

Schulzeugnis erstellen für Kinder von Fahrenden

§ 17 Abs. 1 SchulG – Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist von der Lehrperson zu beurteilen. Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schülerinnen und Schüler Ende Schuljahr und ab der 2. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen (§ 1a Abs. 1 PromR). Für die Kinder von Fahrenden wird im Zeugnis nur festgehalten, was beurteilt werden kann.

Wenn Kinder von Fahrenden die Schule lediglich während eines halben Semesters besuchen, stellt sich die Frage, wie ihnen ein Zeugnis ausgestellt werden kann. Zeugnisse dienen der Information und zwar zunächst der Schülerinnen und Schüler selbst, dann aber auch in wesentlichem Mass der Erziehungsberechtigten und Dritter wie zum Beispiel der Lehrbetriebe (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 432).

Gemäss § 17 SchulG ist jede Schülerin bzw. jeder Schüler von der Lehrperson zu beurteilen. Der Bildungsrat regelt die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler und erlässt eine Promotionsordnung. Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.

Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schülerinnen und Schüler Ende Schuljahr und ab der 2. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen (§ 1a Abs. 1 PromR). Gemäss § 2 Abs. 3 PromR setzen sich die Zeugnisnoten aus Bewertungen von unterschiedlichen Leistungssituationen zusammen. Die für die Zeugnisnoten berücksichtigten Leistungsbewertungen müssen dokumentiert und in genügender Anzahl vorhanden sein (§ 2 Abs. 4 PromR). In der Zeugnisrubrik «Bemerkungen» wird der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Ausstritte während des Schuljahres vermerkt (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 PromR).

Gemäss weiterführenden Informationen des Bundesamts für Kultur besuchen die Kinder von Fahrenden im Winter die Quartier- oder Dorfschule am Standplatz der Erziehungsberechtigten. Während der Sommermonate sind die Fahrenden innerhalb der Schweiz unterwegs und halten ein bis zwei Wochen auf Durchgangsplätzen. Die Kinder lassen sich während dieser Zeit von ihrer angestammten Schule den Unterrichtsstoff nachsenden und schicken die Aufgaben zur Korrektur an ihre Lehrkräfte zurück.

Die Klassenlehrperson kann in einem Zeugnis lediglich festhalten, was sie beurteilen konnte. Sie erstellt Ende Semester ein Zeugnis, worin die Leistungen für den Zeitraum, in dem das Kind von Fahrenden in der Klasse war, beurteilt werden. Im Zeugnis wird ausdrücklich festgehalten, in welcher Zeitspanne das Kind in der Klasse war und seine Leistungen bewertet werden konnten.

Ist das Kind Ende Semester, d. h. im Zeitpunkt der Zeugnisaushändigung, in der Klasse, so wird ihm das Zeugnis überreicht. Ist das Kind Ende Semester bereits nicht mehr in der Klasse, so wird ihm das Zeugnis an die von den Erziehungsberechtigten bezeichnete Adresse nachgeschickt.

Kann eine schulische Leistung des Kindes von Fahrenden nicht beurteilt werden, weil aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit des Kindes in der Klasse eine nicht genügende Anzahl an einzelnen Leistungsbewertungen vorliegt, so informiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Lernberichts.

Haftung für Hund einer Lehrperson im Schulzimmer

Art. 61 Abs. 1 OR, § 5 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz – Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen.

Dies hat der Kanton Zug im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 (BGS 154.11) getan. Für den Schaden, den eine Lehrerin bzw. ein Lehrer in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer durch Rechtsverletzung jemandem zugefügt hat, haftet der Staat (vgl. § 5 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes).

Somit haftet der Träger der Schule, wenn Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten oder Drittpersonen durch den Betrieb der Schule ein Schaden erwächst. Allerdings kann der Träger der Schule Rückgriff auf die Lehrperson nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat (vgl. § 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes).

Das Haftpflichtrecht gehört angesichts der enormen finanziellen Folgen zu den schwierigsten und kompliziertesten Rechtsgebieten. Für die Beurteilung der Frage, ob in einem konkreten Fall eine Haftung gegeben ist, spielen die speziellen Umstände eine grosse Rolle (vgl. Herbert Plotke, in: Bildung Schweiz 2005, Wann haften Lehrerinnen und Lehrer?).

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 1. September 2015

Wer gibt der Schule Auskunft darüber, welcher Elternteil das Sorgerecht hat?

Art. 296 Abs. 2 ZGB, § 21 Abs. 3 Bst. a SchulG – Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten.

Solange keine gerichtlichen oder vormundschaftlichen Anordnungen bezüglich des Sorgerechts getroffen sind, haben beide Elternteile – auch wenn sie nicht den gleichen Wohnort haben – die elterliche Sorge inne und sind in gleicher Weise zu informieren oder anzuhören.

Wurde die elterliche Sorge vom Gericht oder der KESB gemäss Art. 298 ZGB anders geregelt, so informiert der sorgeberechtigte Elternteil oder die KESB die Schule darüber. In einem solchen Fall ist aus dem gerichtlichen Entscheid oder der Verfügung der KESB die Anordnung betreffend Sorgerecht ersichtlich.

Wechsel des Niveaunkurses während des Semesters

§ 26 Abs. 1 PromR – Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Primarschulzeit in Mathematik und Französisch (heute Englisch) eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 erreichen, werden dem jeweilig höheren Niveaunkurs zugewiesen. § 27 Abs. 1 PromR - Für den Wechsel des Niveaunkurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers massgebend. Das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

Ein Schüler startete in der Sekundarschule mit Französisch im Niveau A, wurde dann aber aufgrund der Noten dem Niveau B zugeteilt. Damit waren die Erziehungsberechtigten des Schülers nicht einverstanden.

Gegen den Entscheid des Rektors, den Schüler gegen den Willen der Erziehungsberechtigten im Französisch (heute Englisch) vom Niveau A ins Niveau B zuzuteilen, können die Erziehungsberechtigten gestützt auf § 85 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 SchulG innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides Verwaltungsbeschwerde bei der DBK erheben.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 26. Februar 2015

Keine Angabe des Klassendurchschnittes bei Prüfungen

§ 17 Abs. 1 SchulG – Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist von der Lehrperson zu beurteilen. – § 1 Abs. 1 PromR – Die Beurteilung stützt sich auf die «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F».

Die Mutter eines Schülers versteht nicht, warum auf den Prüfungen, die ihr Sohn vom Lehrer nach der Korrektur zurückerhält, jeweils nur die Note ihres Sohnes und nie der Klassendurchschnitt angegeben ist. Zu ihrer Schulzeit sei dies anders gewesen.

Die Noten für die einzelnen Leistungen dienen der Lehrerin bzw. dem Lehrer und der Schülerin bzw. dem Schüler, um festzustellen, ob diese bzw. dieser ein konkretes, definiertes Lernziel erreicht hat (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 428).

Gemäss § 1 Abs. 1 PromR stützt sich die Beurteilung auf die «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F». Diese wurden vom Bildungsrat auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2008/09 in Kraft gesetzt. Im Grundsatz 6 wird festgelegt, dass die Lehrpersonen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der beiden Bezugsnormen «Sachnorm» und «Individualnorm» beurteilen.

Sachnorm

Bei der Benotung von Leistungen der Schülerinnen und Schülern erfolgt die Bewertung anhand der Sachnorm. Dies bedeutet, dass sich die Bewertung auf die Erreichung der gesteckten, sachlichen und fachlichen Lernziele und an den mit Hilfe von Erfüllungskriterien beschriebenen Anforderungen bezieht – und nicht auf den Lernstand im Vergleich zu den anderen Schülerinnen und Schülern in der Klasse. Deshalb wird kein Klassendurchschnitt kommuniziert. Die Noten selbst zeigen gemäss § 2 Abs. 1 PromR den Erfüllungsgrad der Lernziele in den Fachkompetenzen auf.

Individualnorm

Mit Bezug auf die Individualnorm kann die Lehrperson einer Schülerin bzw. einem Schüler ein Feedback auf seine individuelle Leistung geben. So kann bspw. das knappe Erreichen der Lernziele (Note 4,0) für gewisse Kinder mit einer ausserordentlich grossen persönlichen Anstrengung verbunden sein, was allein mit der Note nicht zum Ausdruck gebracht werden kann, jedoch mit einem wertschätzenden Kommentar.

Logopädietherapie erfolgt in deutscher Sprache

§§ 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 Bst. d SchulG – Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen. Die Gemeinden sind verpflichtet, unter anderem auch Logopädietherapie anzubieten.

An die Abteilung Sonderpädagogik wurde ein Gesuch um Finanzierung von «Logopädie im Frühbereich (LiF)» in englischer Sprache gestellt.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2010 können auch Schülerinnen und Schüler einer Privatschule im Kanton Zug unentgeltlich die Logopädietherapie besuchen. Unter der Voraussetzung, dass das im Zusammenhang mit der Sonderschulung vorgesehene Verfahren eingehalten wird, beteiligt sich der Kanton an den Kosten.

Sowohl die Abklärungen über die Therapiebedürftigkeit wie auch eine allfällige Logopädietherapie können nur in deutscher Sprache erfolgen (vgl. Schreiben von Regierungsrat Stephan Schleiss, Direktion für Bildung und Kultur, an die Rektoren der gemeindlichen Schulen vom 25. Februar 2011).

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Sonderpädagogik, 9. Dezember 2016

Keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Begründung von Absenzen im Zeugnis

§ 6 Abs. 2 PromR – Zeugnisrubrik Bemerkungen: Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt.

Ein Schüler bleibt seit einem Monat der Schule fern. Die KESB ist eingeschaltet. Die Lehrerin fragt sich, welchen Grund sie im Zeugnis für die Absenz vermerken soll und ob gegen ihre Begründung im Zeugnis eine Beschwerdemöglichkeit gegeben wäre.

Im Zeugnisformular gibt es eine Rubrik «Bemerkungen». Darin steht unter anderem: «Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt» (§ 6 Abs. 2 PromR).

Zur Frage, welchen Grund sie für die längere Absenz im Zeugnis angeben soll, nimmt die Lehrerin Rücksprache mit der KESB, die für den Schüler zuständig ist. LehrerOffice bietet für die Begründung von Absenzen Textbausteine wie z. B. «krankheitsbedingte Absenz» an.

Beim Zeugniseintrag «Begründung einer längeren Absenz» handelt es sich um eine Bemerkung im Sinne von § 6 PromR und nicht um eine Beurteilung im Sinne von § 3 PromR. Gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a SchulG kann gegen einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis Einsprache bei der Rektorin bzw. beim Rektor erhoben werden. Hingegen ist gegen die Bemerkung «Absenzenbegründung» keine Einsprachemöglichkeit vorgesehen.

Im Übrigen hat die Lehrperson bei der Ausstellung von Zeugnissen immer auch zu bedenken, dass Zeugnisse sich an Aussenstehende richten. Die Lehrperson wird sich daher bei den Rubriken, die auf den Charakter des Auszubildenden schliessen lassen, an die offizielle Terminologie halten. Will sie Details mitteilen, so sollte sie dies in einem separaten Schreiben tun (vgl. Herbert Plotke, a.a.O., S. 433). § 6 Abs. 3 PromR hält denn auch fest, dass Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) im Zeugnis zu unterlassen sind.

Elternbeitrag an ein Klassenlager

Art. 19 und 62 Abs. 2 BV – Der öffentliche Grundschulunterricht ist unentgeltlich. – § 18 Abs. 1 und 2 SchulG – Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden. Für bestimmte Leistungen und Aufwendungen können Elternbeiträge erhoben werden. § 10 Abs. 1 Bst. a und b SchulV – Die Gemeinden sind berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge für folgende Aufwendungen zu verlangen:

- a) Verpflegungskosten bei Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen und Lehrausgängen;*
- b) Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei Schulreisen und freiwilligen Schul- und Klassenlagern, insbesondere auch bei Lagern im Rahmen der Sportwoche [...].*

Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin haben sich erkundigt, ob es richtig sei, dass sie für das Klassenlager ihrer Tochter einen Betrag von 300 Franken bezahlen müssten.

Findet das Lager während der Schulzeit statt und ist es für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch, dürfen den Erziehungsberechtigten nur die Kosten für die Verpflegung auferlegt werden. Denn die Erziehungsberechtigten sparen diesen Betrag infolge der Abwesenheit des Kindes.

Findet das Lager hingegen in den Ferien statt (z. B. Sportwoche in den Sportferien), dürfen den Erziehungsberechtigten neben den Verpflegungskosten auch die Reise- und Unterkunftskosten auferlegt werden.

Da in der Regel die Verpflegungskosten pro Tag etwa 20 Franken pro Schülerin bzw. pro Schüler betragen, kann für ein obligatorisches fünftägiges Klassenlager etwa 100 Franken von den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung verlangt werden.

Ein Elternbeitrag von 300 Franken kann für ein freiwilliges Klassenlager beispielsweise im Rahmen der Sportwoche angezeigt sein.

Schwimmen – Sorgfaltspflicht der Lehrperson

Gemäss § 47 Abs. 3 und 4 SchulG trägt die Lehrperson die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie erfüllt ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden.

Die Schule hat für die Zeit des Unterrichts und teilweise darüber hinaus die Obhut für die Kinder zu übernehmen, die sie besuchen. Dementsprechend hat sie die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren zu bewahren. Sie, beziehungsweise die einzelne Lehrkraft, nimmt gegenüber dem Kind eine Garantenstellung ein (vgl. Herbert Plotke, a.a.O., S. 37). Sie ist deshalb für die Integrität der Schülerinnen und Schüler auch bei den sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Unterrichts verantwortlich. Wesentlich sind beim Sport die sorgfältige Auswahl der Übungen respektive der Aufgabe, die richtige Instruktion bei der Handhabung der Sportgeräte sowie die Anpassung an die individuellen Fähigkeiten der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers.

Wenn eine Lehrperson mit ihren Schülerinnen und Schülern schwimmen geht, ist besondere Vorsicht geboten. Die Lehrperson muss die Schülerinnen und Schüler überwachen und sofort eingreifen können, im Fall dass ein Schüler oder eine Schülerin in eine Notsituation gerät (H.U. Schudel, Haftung und Verantwortlichkeit von Lehrpersonen, Referat anlässlich der Delegiertenversammlung der Freiwilligen Schulsynode vom 24. November 2004 in Basel-Stadt, S. 14).

Gemäss den Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug (Beschluss des Bildungsrates vom 18. November 2011) ergibt sich die Obhutspflicht, die Sorgfaltspflicht und Garantenstellung der Lehrpersonen auch aus entsprechenden Bundesgerichtsentscheiden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 941/2010 vom 9. Juni 2011 E. 7.1, BGE 122 IV 303 E. 3a S. 307 f., Urteil des Bundesgerichts 2C_1035/2014 vom 27. August 2015 E. 3 ff.). Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen. Schülerinnen und Schüler sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Unfällen zu schützen. Die maximale Grösse der sich im Wasser befindenden Gruppe muss so bestimmt werden, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist. Die Schulleitung kann aufgrund dieser Vorgaben Weisungen für ihre Schulen erlassen. Die Richtlinien definieren auch die Voraussetzungen, die eine Lehrperson erfüllen muss, damit sie Schwimmunterricht erteilen darf.

So muss die Lehrperson zum Erteilen von Schwimmunterricht über eine Lehrberechtigung, eine Grundausbildung im Schwimmen sowie über das Brevet der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) verfügen. Überdies haben Lehrpersonen, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren.

Auch eine Lehrperson ist kein Übermensch. Sie kann nur für jene Schäden verantwortlich gemacht werden, die sie hätte verhindern können, wenn sie die gebotene Sorgfalt angewendet hätte.

Als Massstab für die gebotene Sorgfalt könnten neben Richtlinien und allfälligen Weisungen der Schulleitung vor allem die sicherheitstechnischen Inhalte der Lehrpersonenausbildung in

der Grundausbildung im Schwimmen und in der Ausbildung zum Brevet der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft herangezogen werden.

Generelle Prognosen zur gebotenen Sorgfalt zu stellen, ist schwierig, denn es kommt immer auf den individuellen Vorfall und die Umstände an.

Ein Fallbeispiel aus dem Kanton Wallis:

Eine Klasse hat Schwimmunterricht im Schwimmbad. Ein vierzehnjähriges Mädchen erklärt, es könne schwimmen, obwohl es die Fertigkeit nicht beherrscht. Es ertrinkt unter nicht geklärten Umständen. Der Lehrer der Klasse, der dem Schwimmlehrer zur Seite steht, hat die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen. Bei aller Sorgfalt kann er die besonderen Umstände nicht voraussehen, noch muss er damit rechnen, dass eine Vierzehnjährige nicht schwimmen kann, obwohl sie die Fertigkeit zu beherrschen vorgibt. Schwimmlehrer wie Lehrer beaufsichtigten die Schülerinnen und Schüler von der Mitte eines der beiden längeren Seitenränder aus. Dies war nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall genügend (vgl. Herbert Plotke, a.a.O., S. 631; RVJ 32/1998, S. 361 f.).

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 27. Dezember 2016